



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.02.2021 – Auszug aus Drucksache 18/14190 –**

### **Frage Nummer 43**

#### **mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Ulrich  
Singer**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, warum wird im Friseurbetrieb das Personal in die Quadratmeterregelung miteingerechnet, im Einzelhandel jedoch nicht, warum müssen Kunden im Gegensatz zum Personal in Friseurläden eine FFP2-Maske tragen und wie können Friseure ihre Läden betreiben, welche unter 20 Quadratmeter Behandlungsfläche haben?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der geltenden Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) wird die Zahl der gleichzeitig in einem Ladengeschäft anwesenden Kunden auf einen Kunden je 10 m<sup>2</sup> für Verkaufsflächen bis 800 qm festgelegt, um das Einhalten von ausreichenden Abständen zu gewährleisten. Diese Regelung gilt sowohl für den Einzelhandel als auch für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr wie auch für Friseurläden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV in der ab 1. März 2021 geltenden Fassung).

Das Tragen einer FFP2-Maske durch die Kunden in Einzelhandels- wie in Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 11. BayIfSMV dient der weiteren Absenkung der Infektionsgefahr. Da das Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Arbeitszeit zu belastend wäre, wird für das Personal der Friseure nur das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der ab 1. März 2021 geltenden Fassung).

Unabhängig von der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung zu beachten, die für alle Arten von Betriebsstätten gilt. Grundlage für die Raumbelugungsdichte von § 2 Abs. 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ist die von einer Person ausgehende Infektionsgefährdung. Diese nimmt mit der Anzahl der Personen pro Raumgrundfläche zu. Gemäß ArbSchG hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sofern die auszuführenden Tätigkeiten es nicht zulassen, die Raumbelugungsdichte von einer Person je 10 m<sup>2</sup> gemäß § 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV einzuhalten, hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicher-

zustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen. Eine weitere Schutzmaßnahme bei Abweichung von der Raubelegungsdichte eine Person je 10 m<sup>2</sup> ist gemäß § 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes.

Bei einer Ladenfläche von 20 m<sup>2</sup> kann ein Friseurladen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der 11. BayIfSMV zwei Kunden gleichzeitig im Laden bedienen. Die Zahl des zulässigen Personals richtet sich nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Da die Raubelegungsdichte von einer Person je 10 m<sup>2</sup> offensichtlich nicht eingehalten werden kann, hat der Arbeitgeber wie oben beschrieben durch andere geeignete Schutzmaßnahmen, also insbesondere Lüftung und das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes, den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen. Das Tragen einer medizinischen Maske durch das Personal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch § 12 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der ab 1. März 2021 geltenden Fassung allerdings ohnehin vorgeschrieben.